

Auszug aus der StVO:

§ 1 - Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 35 – Sonderrechte

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.
- (5a) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.
- (8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

§ 38 – Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht

- (1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an:

"Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen".

- (2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.
-

Sonder- und Wegerecht im Feuerwehreinsatz – ein Blick hinter die Kulissen der §§ 35 und 38 der Straßenverkehrsordnung

Immer wieder werden in den Feuerwehren, vor allem in den Freiwilligen Feuerwehren, Diskussionen darüber geführt, welche Rechte die §§ 35 und 38 der Straßenverkehrsordnung (StVO) den Feuerwehrangehörigen bei Einsatzfahrten einräumen, was genau sich also hinter den „Sonderrechten“ und dem sogenannten „Wegerecht“ verbirgt. Besonders über vermeintliche Rechte und Verhaltensweisen bei der Fahrt zum Feuerwehrgerätehaus kann man die abenteuerlustigsten „Empfehlungen“ hören.

Die Fahrt zur Einsatzstelle

Die StVO befreit die Feuerwehr bei Einsatzfahrten unter bestimmten Voraussetzungen von der Einhaltung der Vorschriften der StVO. Andere Vorschriften, wie zum Beispiel die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) oder das Strafgesetzbuch (StGB), gelten hingegen grundsätzlich fort. Ein Verstoß kann jedoch unter Umständen gerechtfertigt sein gemäß den §§ 34 StGB, 16 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz), 74 Abs. 5 FeV (Fahrerlaubnisverordnung), die unter anderem auch die Feuerwehr von den Vorschriften der FeV befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung¹ dringend geboten ist. Die Sonderrechte für die Fahrt zur Einsatzstelle sind ausschließlich in § 35 StVO geregelt (vgl. Info-Kasten).

§ 38 StVO hingegen gewährt keine Sonderrechte, sondern regelt lediglich die Benutzung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn. Darüber hinaus richtet sich diese Norm nicht an die Einsatzkräfte, sondern an andere Verkehrsteilnehmer mit dem Gebot, freie Bahn zu schaffen (sog. „Wegerecht“). § 38 StVO statuiert also eine Pflicht der übrigen Verkehrsteilnehmer und kein Recht der Einsatzkräfte. Somit sind die §§ 35 und 38 StVO unabhängig voneinander zu betrachten.

Von den Sonderrechten gemäß § 35 StVO kann also unabhängig vom Einschalten des Blaulichts und des Einsatzhorns Gebrauch gemacht werden. Nichts desto trotz sollte bei allen Einsatzfahrten zur Warnung mindestens das Blaulicht eingeschaltet werden. Ist die Straße unübersichtlich oder herrscht hohes Verkehrsaufkommen, sind bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten, insbesondere beim Überholen und beim Abweichen von Vorfahrtsregelungen (Rote Ampel, Rechts-vor-links-Situation etc.), Blaulicht und Einsatzhorn zu verwenden, um die Inanspruchnahme von Sonderrechten den übrigen Verkehrsteilnehmern kund zu tun. Diese sind dann nach § 38 Abs. 2 StVO wie bereits erwähnt, verpflichtet, sofort freie Bahn zu schaffen. Einer etwaigen Rücksichtnahme auf schlafende Mitbürger sollte gegebenenfalls die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer und insbesondere auch die (Rechts-)Sicherheit der Einsatzkräfte vorgehen.

Für die Frage, ob das Einschalten der Signale rechtzeitig erfolgte, ist im Falle des Überquerens einer durch Rotlicht gesperrten Kreuzung weniger die Entfernung von der Haltelinie als vielmehr die Zeit zwischen dem Einschalten beider Signale und dem Überfahren der Haltelinie maßgeblich. Dies entschied das Kammergericht Berlin in seinem Urteil vom 31. Mai 2007 (Az.: 12 U 129/06). „Wie lange diese Zeit zu bemessen ist, hängt von den Umständen der jeweiligen Situation ab. Will der Fahrer eines Einsatzfahrzeuges für den gesamten Bereich einer ampelgeregelten Kreuzung Wegerecht in Anspruch nehmen, so muss er blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nicht nur rechtzeitig einschalten, sondern auch so lange eingeschaltet lassen, bis er den Kreuzungsbereich vollständig

¹ **Öffentliche Sicherheit:** Der Begriff öffentliche Sicherheit umfasst den Bestand der gesamten Rechtsordnung, der grundlegenden Einrichtungen des Staates, bestimmter Kollektivrechtsgüter und der Individualrechtsgüter.

Öffentliche Ordnung: Der Begriff öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln "deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzungen menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes" angesehen wird (BVerfGE 69, 315, 352).

verlassen hat. Schaltet der Sonderrechtsfahrer bei Einfahrt in eine für ihn durch Rotlicht gesperrte Kreuzung das Signalhorn erst in einem räumlichen Abstand von etwa 13,5 Metern und einem zeitlichen Abstand von 4,9 Sekunden vor der Kollision für lediglich eine Tonfolge von ca. 3 Sekunden Dauer dem Blaulicht zu, geschieht dies nicht so rechtzeitig, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer dem Gebot, "sofort freie Bahn zu schaffen", hätten nachkommen können. Je mehr der Sonderrechtsfahrer von den Verkehrsregeln abweicht, umso mehr muss er Warnzeichen geben und sich vergewissern, dass der Verkehr sie befolgt.“ Es wird daher empfohlen, das Einsatzhorn so rechtzeitig vor dem Erreichen einer Gefahrenstelle einzuschalten, dass mindestens zwei volle Tonfolge durchlaufen werden.

Gemäß § 38 Abs. 1 StVO (vgl. Info-Kasten) ist die gemeinsame Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn nur erlaubt, „wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden [...] oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.“ Der vorsätzliche oder fahrlässige Missbrauch von Sondersignalen ist gemäß §§ 24 StVG (Straßenverkehrsgesetz), 49 Abs. 3 Nr. 3 StVO eine Ordnungswidrigkeit und bußgeldbewehrt.

Häufig übersehen wird im Zusammenhang mit der Nutzung von Sonderrechten § 35 Abs. 8 StVO, der vorschreibt, dass Sonderrechte grundsätzlich nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen. Dabei hat die Verkehrssicherheit Vorrang gegenüber dem Interesse an raschem Vorwärtskommen. **Sicherheit geht vor Schnelligkeit.** Je größer die Abweichung von den allgemeinen Verkehrsvorschriften ist, umso größer ist die Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer. Diese dürfen nicht deswegen konkret gefährdet werden, weil anderen Menschen geholfen werden soll. Und gerade bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten darf nicht „auf gut Glück“ gefahren werden. Zwar ist, je bedeutsamer und dringlicher der Einsatz, umso eher eine Herabsetzung der sonst im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vertretbar (vgl. *Schneider* in „Feuerwehr im Straßenverkehr“ – Rotes Heft 23, W. Kohlhammer Verlag Stuttgart, 1995). Aber vor allem die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit birgt hohe Risiken bei häufig vergleichsweise niedrigem Zeitgewinn.

Wird mithin auf einer Einsatzfahrt gegen Vorschriften der StVO verstoßen (z.B. überhöhte Geschwindigkeit), so kommt allenfalls eine Ordnungswidrigkeit wegen Missachtung von § 35 Abs. 8 StVO in Betracht. Denn „die Freistellung des § 35 Abs. 1 StVO bezieht sich nach Wortlaut und Sinn dieser Vorschrift auch auf die Regel des § 1 StVO insgesamt. Daneben kann [...] weder bei einer Gefährdung noch bei einer Schädigung eines anderen Verkehrsteilnehmers eine andere Bußgeldandrohung eingreifen“ (BayObLG, Beschl. v. 20.10.1982). Eine andere Auffassung, wie sie etwa das Oberlandesgericht Stuttgart vertritt, begegnet dogmatischen Bedenken und vermag nicht zu überzeugen. Nichts desto trotz zeigen diese Ausführungen, dass Einsatzkräfte auf Einsatzfahrten auch bei Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten niemals einen (verkehrs-)rechtlichen Freifahrtschein haben.

Der Weg ins Feuerwehrgerätehaus

Entsprechendes gilt auch für die Fahrt mit dem Privatfahrzeug nach Alarmierung zum Feuerwehrgerätehaus. Nach ganz herrschender Meinung stehen den Feuerwehrangehörigen bereits zu diesem Zeitpunkt die Sonderrechte des § 35 StVO zu. Schließlich spricht § 35 nicht von Feuerwehrfahrzeugen, sondern von „Feuerwehr“, und der Einsatz einer Feuerwehr beginnt mit deren Alarmierung (vgl. stellvertretend für viele: OLG Stuttgart, Beschl. v. 26. April 2002, NJW 2002, 2118). Zudem kommt es nach § 35 Abs. 1 StVO „darauf an, ob die Überschreitung der Vorschriften der StVO zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Dies kann auch der Fall sein, wenn der Stützpunkt (Gerätehaus) von der Wohnung schnell erreicht werden muss.“

Dabei ist aber § 35 Abs. 8 StVO besonders zu beachten, wenn mit Privatfahrzeugen gefahren wird, die für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht als Fahrzeuge mit Sonderrechten erkennbar sind“ (Stellungnahme des Bund-Länder-Fachausschusses StVO). **Abweichungen von den Vorschriften der StVO mit einem Privatfahrzeug sind folgerichtig nur dann zulässig, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung und Schädigung anderer ausgeschlossen werden kann.** Daher sei allenfalls eine mäßige Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zulässig (OLG Stuttgart, a.a.O.). Dies wird regelmäßig dann nicht gegeben sein, wenn es tatsächlich zu einem Unfall gekommen ist. Aufgrund des somit beträchtlichen Risikos für den Fahrer kann nur geraten werden, auch den Weg zum Feuerwehrgerätehaus mit der nötigen Weitsicht zurückzulegen; denn ein verunfallter Helfer kann schließlich nicht mehr helfen.

Zur Warnung bei der Ausübung von Sonderrechten kann es auch zulässig sein, Schall- und Lichtzeichen (Hupe und Lichthupe) zu benutzen, da diese Abweichung von § 16 StVO ebenfalls von § 35 StVO gedeckt ist.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 an den Vizepräsidenten des Bayerischen Landtags erklärte der Bayerische Staatsminister des Innern, Joachim Herrmann, dass der von seinem Hause bereits seit Jahrzehnten zugelassene Dachaufsetzer „Feuerwehr im Einsatz“ hier eine Hilfestellung bietet. „Im Falle einer Alarmierung können die Feuerwehrdienstleistenden auf ihren Fahrten zum Feuerwehrgerätehaus auf die „Alarmfahrt“ aufmerksam machen. Diese durch die StVO vorgegebene Rechtslage ist für die Verkehrsüberwachung sowohl der staatlichen Polizei als auch der kommunalen Zweckverbände bindend.“ Das Anbringen zusätzlicher Signaleinrichtungen für Schall- und Lichtzeichen (z.B. Dachlampen, Sirenen etc.) bleibt jedoch unzulässig, da § 35 StVO kein Abweichen von den einschlägigen Vorschriften der StVZO zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Kennleuchten und Einsatzhorn (vgl. §§ 52, 55, 70 Abs. 4 Satz 2 StVZO) gestattet.

Vorgehen bei Erhalt eines Bußgeldbescheids

Sollte ein Feuerwehrangehöriger trotz berechtigter Wahrnehmung von Sonderrechten einen Bußgeldbescheid erhalten, so sollte dieser keinesfalls ignoriert oder gar weggeworfen werden. Vielmehr sollte man fristgerecht Einspruch einlegen und den Sachverhalt schildern. Hierfür empfiehlt es sich, den Einsatz vom Leiter der Feuerwehr schriftlich bestätigen zu lassen. Unter Umständen besteht auch die Möglichkeit, dass die jeweilige Gemeindeverwaltung bei der Einspruchseinlegung Hilfestellung leistet. Sollte daraufhin das Bußgeldverfahren nicht eingestellt werden, so entscheidet das zuständige Amtsgericht über den Einspruch.

Fazit

Abschließend kann nur noch einmal an die Feuerwehrangehörigen appelliert werden, sowohl auf Fahrten zum Feuerwehrgerätehaus als auch zum Einsatzort bei Wahrnehmung des ihnen zustehenden Sonder- beziehungsweise Wegerecht die nötige Weit- und Rücksicht walten zu lassen, auch im eigenen Interesse. Aussagen wie „Den Bußgeldbescheid kannst Du sowieso gleich zerreißen!“ sind, wie die obigen Ausführungen deutlich machen dürften, nicht angebracht und schlicht falsch. Denn § 35 StVO befreit lediglich von den Vorschriften der StVO selbst. Das Haftungsrecht etwa des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und das Strafrecht (StGB) können bei Wahrnehmung von Sonderrechten genauso eingreifen, wie auch § 35 Abs. 8 StVO. Vor allem dann, wenn es zu einem Unfall kommt, kann dies zu negativen Folgen für den Fahrer führen. Die Alarm- und Einsatzfahrten sollten daher im Lichte eines gut bekannten Grundsatzes stehen: „Sicherheit vor Schnelligkeit“.